

Schriftliche Stellungnahme

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. November 2020 um
12:30 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und
der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz
Digitale Rentenübersicht) - BT-Drucksache 19/23550

b) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sozialversicherungswahlen reformieren - Demokratische Beteiligung sicherstellen -
BT-Drucksache 19/22560

siehe Anlage



Herrn
Dr. Matthias Bartke, MdB
Vorsitzender des Ausschusses Arbeit und Soziales
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Klaus Stiefermann
030 3385811-10
klaus.stiefermann@aba-online.de
12.11.2020 KS
aba-Stn. BMAS-48/2020

Per Mail an: arbeitundsoziales@bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht)
Aktenzeichen: 19/23550

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Gesetzentwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Die aba unterstützt das Anliegen, eine Digitale Rentenübersicht zu schaffen. Gemeinsam mit unseren Mitgliedern werden wir unsere Expertise einbringen, um mitzuhelfen, dass eine sachgerechte, praxisgerechte und preiswerte Lösung gefunden wird, die den Bürgerinnen und Bürgern einen besseren Überblick über ihre individuelle Altersversorgungssituation vermittelt.

Letztlich wird eine Digitale Rentenübersicht aber nur das Vorsorgebewusstsein schärfen können. Um dieses in ein Mehr an kapitalgedeckter Altersversorgung münden zu lassen, müssen die Rahmenbedingungen der zusätzlichen Altersversorgung stimmen. Insoweit ist der Gesetzgeber auch weiterhin gefordert.

Als Fachverband für alle Formen der betrieblichen Altersversorgung, der die Interessen aller beteiligten Stakeholder vertritt und jahrzehntelange Expertise in allen bAV-relevanten Fachfragen hat, sind wir gerne bereit, uns im Steuerungsgremium und den Fachbeiräten einzubringen.

Dank der intensiven Diskussion des Referentenentwurfs vom Juli und der Umsetzung vieler der Anregungen, die dort gegeben wurden, hat der vorliegende Entwurf deutlich gewonnen. Neben der gelungeneren Struktur sind vor allem die Aufwertung des Steuerungsgremiums und die Einschränkung und Konkretisierung der Verordnungsermächtigungen ausdrücklich zu begrüßen.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes Digitale Rentenübersicht hat der Bundesrat in seiner 994. Sitzung am 9. Oktober u.a. empfohlen den maschinellen Abruf der steuerlichen Identifikationsnummer beim BZSt für alle öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen zu ermöglichen. Auch wenn die Beschränkung allein auf öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen nicht nachvollziehbar ist, so ging der Beschluss doch in die richtige Richtung und ist zu begrüßen. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag in ihrer Gegenäußerung abgelehnt. Begründet wird dies mit den begrenzten Kapazitäten beim BZSt. Damit werden die Versorgungseinrichtungen mit diesem Aufwand belastet, neben dem ohnehin schon entstehenden Aufwand durch die Einführung und den laufenden Betrieb der Digitalen Rentenübersicht. Das ist sehr bedauerlich und kontraproduktiv.

Vorbemerkungen

Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs für eine DigiRÜ (RentÜG-E) wird zu erheblichen Belastungen für die Altersversorgungseinrichtungen führen. Diese Belastungen sind organisatorischer und finanzieller Art. Der damit verbundene Aufwand geht letztlich zu Lasten der eigentlichen Versorgungsleistung. Im Interesse der Versorgungsberechtigten muss es daher das Ziel sein, sie so niedrig wie möglich zu halten.

Mit einer Digitalen Rentenübersicht soll es den Bürgerinnen und Bürgern erleichtert werden, sich über den Stand ihrer Vorsorge aus den drei Säulen zu informieren und einen möglichen zusätzlichen Vorsorgebedarf zu erkennen. Hinter dem Wunsch nach mehr Transparenz steht die Erkenntnis, dass die bisherige Informationspraxis auf Basis einzelner, sich in Form und Inhalt stark unterscheidender jährlicher Standmitteilungen nicht ausreicht, um einen guten Überblick über die Einkünfte im Alter aus unterschiedlichen Systemen zu erlangen und die Informationen vergleichen zu können. Vollständige und verständliche Informationen sollen – so die Hoffnung – das Bewusstsein und das Wissen der Bevölkerung über die Bedeutung der zusätzlichen Altersvorsorge verbessern und damit auch zu einer höheren Verbreitung der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge beitragen.

Die Einführung einer solchen Digitalen Rentenübersicht ist eine ebenso wichtige wie fordernde Aufgabe.

Die Landschaft der Altersversorgung ist in Deutschland so komplex wie in keinem anderen europäischen Land. Allein im Bereich der obligatorischen ersten Säule mit den Einzelsystemen gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung und Altersversorgung der Landwirte gibt es insgesamt über hundert Träger. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gibt es 250 bis 300 externe Versorgungsträger und etwa 95.000 Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter mittels Direktzusagen oder Unterstützungskassenzusagen versorgen. In der dritten Säule kann man, je nach Abgrenzung der privaten Altersversorgung, von einer dreistelligen Zahl von Versorgungsträgern ausgehen.

Neben diese „Trägervielfalt“ tritt allein schon in der betrieblichen Altersversorgung eine große „Anwartschaftsvielfalt“. Es gibt Leistungszusagen, beitragsorientierte Leistungszusagen, Beitragszusagen mit Mindestleistungen und reine Beitragszusagen. Daher kann man auch nur bedingt Anleihe nehmen an den Modellen in Dänemark, Schweden oder den Niederlanden, die teilweise nicht einmal so viele Versorgungsträger haben wie wir in der ersten Säule. Dennoch lohnt sich der Blick über den nationalen Tellerrand. Er macht nämlich u.a. deutlich,

dass nur ein schrittweises Vorgehen unter Berücksichtigung von praktikablen Übergangsfristen zum Erfolg führt.

Zudem wird deutlich, dass Auswahl, Darstellung und Verständlichkeit der Informationen wesentlich für den Erfolg einer trägerübergreifenden Vorsorgeinformation sind, um die Nutzerinnen und Nutzer bei der Vorsorgeplanung gut zu unterstützen. Es gilt, gerade auch die Bevölkerungsgruppen im Auge zu behalten, die sich bisher kaum mit dem Thema Altersvorsorge beschäftigen. Zudem muss eine solche Information so konzipiert werden, dass sie praxisgerecht und kostengünstig durch die Akteure der Alterssicherung umgesetzt werden kann. Nur diese verfügen über die notwendigen Daten und das Wissen um die Besonderheiten der jeweiligen Versorgungssysteme. Der Schutz personenbezogener Daten ist dabei konsequent zu berücksichtigen. Nur ein sicheres und vertrauenswürdiges System wird die notwendige breite Akzeptanz in der Bevölkerung finden.

Stellungnahme

Erfüllungsaufwand für die Versorgungseinrichtungen und/oder die Arbeitgeber

In § 7 Absatz 3 RentÜG-E ist geregelt, dass „die Kosten, die den Versorgungseinrichtungen durch die Anbindung und die Übermittlung von Informationen an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht entstehen“, diesen nicht erstattet werden.

1. Die Versorgungseinrichtungen haben damit die notwendigen einmaligen Kosten für den Aufbau der Infrastruktur (Einrichtung einer technischen Schnittstelle), die zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht erforderlich ist, selbst zu tragen. Hinzu kommt der laufende Aufwand für die Lieferung der Standmitteilungen und der notwendigen Datensätze (Aufbereitung und Bereitstellung der zu übermittelnden Daten, die Datenübermittlung selbst und die Pflege der eingerichteten Infrastruktur).
 - a. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Erfüllungsaufwand für IT-Entwicklungen zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht i.H.v. 0,5 Millionen Euro entstehen wird. Ein erheblicher Anteil dieses Betrages wird unabhängig von der großen Zahl der Rentenversicherten anfallen.

Es ist davon auszugehen, dass für den Regelbetrieb der Digitalen Rentenübersicht etwa 250 bis 300 unterschiedlich große bAV-Versorgungseinrichtungen zwingend anzubinden sind. Insoweit dürfte der Entwicklungsaufwand für die IT-Entwicklung im höheren zweistelligen Millionenbereich liegen.

Nicht berücksichtigt sind dabei die Kosten für diejenigen Versorgungseinrichtungen und Arbeitgeber, die sich direkt oder über Dritte (Intermediäre) freiwillig an der Digitalen Rentenübersicht beteiligen könnten. Bezogen auf die betriebliche Altersversorgung könnten dies bis zu 95.000 Arbeitgeber mit Direktzusagen und/oder Unterstützungskassenzusagen sein.

Anders als bei den externen Versorgungswerken der bAV gibt es für Standmitteilungen über Direkt- und Unterstützungskassenzusagen keine gesetzlichen Standards. Sollte seitens der ZfDR eine

Standardisierung auch dieser Standmitteilungen gefordert werden, so würde das erhebliche zusätzliche Kosten verursachen.

- b. Die Höhe des laufenden Aufwandes wird entscheidend von der Definition, den zur Verfügung zu stellenden Daten und der Ausgestaltung der einzurichtenden Schnittstellen abhängen. Die Nutzung der Digitalen Rentenübersicht kann zudem zu Nachfragen bei den Versorgungseinrichtungen und/oder Arbeitgebern über die ausgewiesenen Versorgungsdaten führen. Der damit verbundene Aufwand kann derzeit nicht abschließend beziffert werden. Der veranschlagte Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 60,1 Millionen Euro und jährlichen 4,5 Millionen Euro erscheint daher zu gering angesetzt zu sein. Wir gehen, je nach den technischen und inhaltlichen Anforderungen durch die ZfDR, von einem Vielfachen dieses Betrages aus.
- c. Die erfolgreiche Nutzung des Portals ist nur möglich, wenn die angebundenen Versorgungseinrichtungen die Identifikationsnummer nach § 139b AO für jeden Anwärter hinterlegt haben.
- Für den Bestand soll ein vollmaschinelles Anfrageverfahren beim BZSt genutzt werden. Da zu erwarten ist, dass in größerem Umfang eine solche Abfrage nicht erfolgreich sein wird, ist eine Nachbearbeitung erforderlich. Hierdurch entsteht beim BZSt bzw. bei der angebundenen Versorgungseinrichtung zusätzlicher Aufwand.
 - Für Neuzusagen ist jeweils die Identifikationsnummer nach § 139b AO bei den Begünstigten zu erfragen und in das System einzupflegen. Das ist nicht zielführend und führt zu erheblichem zusätzlichem Aufwand. Wie in der Begründung zu § 11 RentÜG-E erläutert, handelt es sich in den Fällen, in denen die Versorgungseinrichtungen schon nach geltendem Recht spätestens bei Auszahlung von Leistungen diese Identifikationsnummer nach § 139b AO verarbeiten, um vorgezogenen Aufwand, der aber nicht unterschätzt werden darf und vermieden werden könnte.
 - In den meisten Fällen wird es sich jedoch um erhöhten Aufwand handeln (vgl. unten Erläuterungen zu § 11).
 - Der Gesetzentwurf sieht, wie bereits der Referentenentwurf, die wichtige Möglichkeit der Zwischenschaltung Dritter für die Übermittlung der Altersversorgungsdaten an die ZfDR vor. Solche Datenintermediäre werden vor allem im Bereich der Arbeitgeber mit Direktzusage und Unterstützungskassenzusage oder bei kleinen Versorgungseinrichtungen erforderlich sein. Nur wenn diese auch datenschutzkonform die Steuer-ID nutzen dürfen, kann ein solches Modell überhaupt eingerichtet werden und effizient arbeiten. Auch hier sollte nach einer praktikablen Lösung gesucht werden, um diesen „Dritten“ die Steuer-ID rechtssicher und kostengünstig zukommen zu lassen.

Die Höhe des oben dargestellten IT-Aufwandes ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht seriös abschätzbar. Die notwendigen Vorgaben durch die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht bzw. die entsprechende Rechtsverordnung fehlen noch.

2. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird auf Seite 71 unterstellt, dass der Aufwand, der durch die Einführung und den laufenden Betrieb der DigiRÜ der Wirtschaft entsteht durch Entlastungen durch das 7. SGB IV-Änderungsgesetz kompensiert würde. Dies ist jedoch anzuzweifeln:
 - a. Wie oben gezeigt, dürfte der Erfüllungsaufwand allein für den bAV-Bereich deutlich über 60 Millionen Euro in der Einführungsphase liegen. Dies gilt vor allem, wenn man auch die Anbindung von Arbeitgebern mit Direktzusagen berücksichtigt.
 - b. Fraglich ist auch, ob die Einsparungen durch die Änderungen des SGB IV auch genau denen zugutekommen, die auch den Aufwand für die DigiRÜ zu tragen haben.

3. In der Diskussion um den Referentenentwurf wurden für die Versorgungseinrichtungen/Arbeitgeber im Gegenzug zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Einsparungen durch den Wegfall des aktuell üblichen postalischen Versands von Standmitteilungen in Aussicht gestellt. Auch wenn sich diese „Gegenrechnung“ im aktuellen Gesetzentwurf so nicht mehr wiederfindet, taucht das Argument in der Diskussion doch immer noch auf. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen: Ohne weitere gesetzliche Änderungen, deren EU-Konformität erst noch zu prüfen wäre, sehen wir ein solches Einsparpotential nicht. Allerdings würde sich die bevorstehende Einführung der Digitalen Renteninformation anbieten, die unterschiedlichen Informationspflichten in den drei Säulen der Altersvorsorge zumindest zu straffen. Bezeichnenderweise weist der Forschungsbericht 527 des BMAS: Konzeptionelle Grundlagen für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation, auf insgesamt neun Seiten (S. 66-74) tabellarisch die unterschiedlichen Informationspflichten je nach Säule und Trägern aus.

Die gesetzliche Pflicht zum Versand der Standmitteilungen ergibt sich im Bereich der betrieblichen Altersversorgung aus dem VVG, der VAG-InfoV und dem VAG, die teilweise aus der Umsetzung europäischer Richtlinien resultieren. Dort sind konkrete Angaben gemacht, in welcher Form die Informationen dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden können. Auch heute schon ist dort die elektronische Bereitstellung unter eng vorgegebenen Voraussetzungen möglich. Die Nutzung des „Portals“ zur digitalen Rentenübersicht ist dafür nicht geeignet. Zum einen ergibt sich aus dem Regierungsentwurf bereits, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die zuständige Stelle nur mit Einwilligung der Nutzenden erfolgen kann. Die Frage, ob der Versand unterbleiben kann, wäre damit von einer tatsächlichen Nutzung des Portals zur Digitalen Rentenübersicht abhängig. Außerdem widerspricht dies der o.g. gesetzlichen Forderung, dass die Rentenübersicht für den Versorgungsberechtigten dauerhaft verfügbar sein soll, d.h. dass er auch zu einem späteren Zeitpunkt alte Mitteilungen noch abrufen können soll. Während die bestehenden Informationspflichten auch dazu dienen, die „Versorgungshistorie“ abzubilden, um bei Fehlern eine Korrektur einleiten zu können, dient die Digitale Rentenübersicht dazu, den Status Quo abzubilden, die weitere Entwicklung aufzuzeigen und etwaige Versorgungslücken zu identifizieren. Die Nichtversendung der Standmitteilungen würde somit aktuell gegen europäisches Recht verstoßen. Um den Versand von Standmitteilungen einzusparen, bedürfte es daher entsprechender gesetzlicher Änderungen. Aus Sicht der Praxis wäre auch ein Vorschlag abzulehnen, der immer dann von dem Versand von Standmitteilungen absehen würde, wenn über die Digitale Rentenübersicht eine Abfrage erfolgt ist. Die dann notwendige Unterscheidung zwischen

den Fällen, in denen eine Abfrage erfolgt ist und den Fällen, in denen das nicht erfolgt ist, ist voraussichtlich schwierig und mit größerem Aufwand verbunden ist, da sie je nach der zugrundeliegenden IT-Architektur mit mehr oder weniger aufwändigen Eingriffen in die Systeme verbunden wäre. Folglich wäre es in vielen Fällen praktikabler, weiterhin allen Versicherten die Standmitteilung auf dem Postweg zuzusenden. Dies sollte aber nicht zwingend sein.

Da es sich bei den Kosten für die Beteiligung an der Digitalen Rentenübersicht letztlich um „Verwaltungs- bzw. Betriebskosten“ der Versorgungseinrichtungen und Arbeitgeber handelt, werden sie in der Regel zu Lasten der Versorgung der Begünstigten, vielfach aber auch zu Lasten der Arbeitgeber gehen. Denn § 11 des Gesetzentwurfs ist zu entnehmen, dass den Versorgungseinrichtungen die mit der Digitalen Rentenübersicht verbundenen Kosten nicht erstattet werden.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der ausführlich dargestellte Erfüllungsaufwand für die Verwaltung enthält keinerlei Aussagen zu Fragen der Öffentlichkeitsarbeit. Wie sich nicht zuletzt bei der Einführung der Corona-App gezeigt hat ist die Werbung für den Erfolg solcher neuen digitalen Angebote entscheidend.

Zu § 1 Bezeichnung und Zweck

Die Kernaussagen in § 1 sind zu begrüßen. Dennoch würden wir geringfügige Nachbesserungen beim Wortlaut und der Begründung empfehlen.

1. Zum Wortlaut des § 1

Durch das RentÜG soll eine „Digitale Rentenübersicht“ eingeführt werden. Der Begriff „Digitale Rentenübersicht“ suggeriert eine Beschränkung auf die Leistungsart „Rente“, die vom Gesetzgeber so nicht gewollt ist. Dies verdeutlicht § 2 Ziffer 1 Buchst. c) RentÜG-E, der wesentlich weiter gefasst ist und letztlich Altersvorsorge gegen allgemeine Vermögensbildung abgrenzt. Daher sollen aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung auch Renten, Auszahlungspläne (mit Restverrentung), ruhestandsnahe Auszahlung von Kapital etc. in der Digitalen Rentenübersicht ausgewiesen werden. Somit stellt sich die Frage, ob man dann nicht auch von einer „Digitalen Altersvorsorge-Übersicht“ oder „Digitalen Übersicht zur Altersvorsorge“ sprechen kann/sollte.

Wichtig ist, dass „Angebote in Richtung einer Beratung oder Handlungsempfehlungen (...) nicht vorgesehen“ sind, wie in der Begründung betont wird. Andernfalls würden die Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit der Digitalen Rentenübersicht gefährdet.

Die im Gesetzentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf aufgenommene Einschränkung, dass „insbesondere“ Informationen zur Höhe in der DigiRÜ enthalten sein sollen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Dadurch wird das angestrebte Ziel konkreter gefasst.

Es ist sehr zu begrüßen, dass an dieser Stelle die Zielsetzung „Vergleichbarkeit“ eingeschränkt wird: die Informationen sollen „möglichst vergleichbar“ sein. Aufgrund der Vielfalt der Vorsorgeformen wird auch dies nur bedingt möglich sein.

Im Vorfeld des Referentenentwurfs wurde neben den drei „Vs“ (verständlich, verlässlich und (möglichst) vergleichbar), die sich in dieser Vorschrift finden, immer noch als viertes Ziel, das der „Vollständigkeit“ diskutiert. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass dieses Ziel auch im Gesetzentwurf nicht genannt wird. Die nicht verpflichtende Anbindung von Versorgungseinrichtungen (§ 7 RentÜG-E) würde sonst leerlaufen.

Es ist bedauerlich, dass der Gesetzentwurf, wie zuvor schon der Referentenentwurf, keinerlei Bezug zu den Bemühungen eines Pension-Trackings auf europäischer Ebene herstellt. Das ETS-Projekt genießt hohe Priorität auf EU-Ebene, woraus sich in Kürze nationaler Handlungsbedarf ergeben könnte. Dies sollte bei der Planung einer Digitalen Rentenübersicht berücksichtigt werden. Zudem sollten (zumindest perspektivisch) grenzüberschreitende Sachverhalte abbildbar sein. Ausländische Einrichtungen, die für Inländer Altersversorgung organisieren, müssten im Rahmen weiterer Ausbauschritte anbindbar sein. Außerdem sollten in weiteren Ausbauschritten auch ehemals in Deutschland beschäftigte Ausländer eine Möglichkeit haben, ihre Anwartschaften vom Ausland her abzufragen (nach derzeitigem Regierungsentwurf bestünde ein Problem der elektronischen Authentifizierung). Außerdem fehlt aus unserer Sicht in diesem Gesetzentwurf eine Bezugnahme auf das Onlinezugangsgesetz (OZG), mit dem bis Ende 2022 die Verwaltungsportale von Bund und Ländern zu einem Portalverbund verknüpft werden sollen, womit der Ausbau digitaler Verwaltungsleistungen vervollständigt werden soll. Im Rahmen des RentÜG sollten auch die Strukturen des OZG beachtet werden, um langfristig eine in sich abgestimmte Digitalisierungsstrategie sicherzustellen.

2. Zur Begründung zu § 1

An mehreren Stellen des Regierungsentwurfs wird von „Kundinnen und Kunden“ gesprochen. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und wohl auch bei der Gesetzlichen Rentenversicherung sind diese Begriffe unüblich. Bei den externen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung könnte man allenfalls den Arbeitgeber als „Kunden“ ansehen, der sich des Versorgungsträgers bedient zur Erfüllung seiner Verpflichtungen. An anderer Stelle wird im Regierungsentwurf von „Versicherten“ gesprochen, auch dieser Begriff passt für das Gros der betrieblichen Altersversorgung nicht.

Für die betriebliche Altersversorgung wäre das Begriffspaar „Anwärterin und Anwärter“ passender. Man könnte auch Begriffspaare wie „Berechtigte und Berechtigter“, „Leistungsberechtigte und Leistungsberechtigter“ oder Altersvorsorge-Berechtigte und -Berechtigter“ nutzen.

Will man dennoch beim Begriffspaar „Kundin und Kunde“ bleiben, so müsste dieses Begriffspaar allein i.S.v. § 2, also insbesondere auf die Anwartschaftsphase bezogen (s.u.), definiert werden.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die drei Säulen der deutschen Alterssicherung verfügen teilweise über mehr als 100 Jahre gewachsene Begrifflichkeiten, die sich stark unterscheiden. Es ist daher notwendig, dass im RentÜG-E einige wichtige Begriffe für die Zwecke dieses Gesetzes definiert werden, die für dieses Gesetz Anwendung finden. Diese Begriffe dürfen aber in den jeweiligen Säulen zu keinen Widersprüchen oder Missverständnissen führen. Daher stellt sich die Frage, warum nicht, wo möglich, auf bereits vorhandene Begriffsbestimmungen in anderen Gesetzen Bezug genommen wird.

1. *Altersvorsorgeprodukte*

Wie an vielen anderen Stellen ist der Gesetzentwurf in seiner Begrifflichkeit geleitet von der privaten Vorsorge. In der ersten und zweiten Säule verwenden wir solche Begriffe nicht.

Die im Referentenentwurf vorgenommene Beschränkung auf Altersvorsorgungsleistungen unterstützen wir. Eine Abgrenzung zur reinen Vermögensbildung ist sinnvoll.

Eine realistische Altersvorsorgeplanung kann nur auf der Basis von Vorsorgemaßnahmen möglich sein, die eine klare Zweckbindung zur Altersversorgung enthalten, d.h. die rentennah zur Auszahlung kommen.

Zwar kann für den Einzelnen auch beim Vermögensaufbau durch Aktien(-fonds) oder Bankspargpläne die Absicht der Altersvorsorge im Vordergrund stehen. Derartige Vermögenspositionen sind jedoch nicht zwingend der Absicherung des Lebensstandards im Alter vorbehalten. Zudem besteht über das eigene Finanzvermögen in der Regel ein deutlich geringeres Informationsdefizit als über die zu erwartende Altersversorgung. Auch der Erwerb einer Immobilie dient oft der Altersvorsorge, daraus resultierende Einnahmen oder Einsparungen im Alter sind aber nicht abschätzbar und differieren zudem regional stark. Schließlich werden auch Einkommen des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin nicht im Vorsorgeüberblick berücksichtigt. Der Vorsorgeüberblick beschränkt sich damit auf eine reine Individualbetrachtung, wobei der Haushaltskontext natürlich bei persönlichen Vorsorgeentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Es sollte überlegt werden, ob den Nutzerinnen und Nutzern nicht die Möglichkeit gegeben werden sollte, Daten zu fehlenden Anwartschaften selbst einzupflegen (z.B. weil der Versorgungsträger keinen Gebrauch von der freiwilligen Anbindung macht, Anwärter/-innen aber von ihm direkt informiert werden).

An geeigneter Stelle, abgesetzt von den Altersvorsorgungsleistungen, könnten dann auch andere Vermögenspositionen, die nicht zwingend der Altersversorgung dienen, manuell eingepflegt werden.

2. *Vorsorgeeinrichtungen*

- a. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung wären Vorsorgeeinrichtungen, die im Sinne von § 7 DigiRÜG-E auf Grund eines Gesetzes zur Übermittlung von regelmäßigen Standmitteilungen verpflichtet sind, zunächst Pensionskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungsunternehmen (bei Direktversicherungen). Ihre Gesamtzahl dürfte etwa 250 bis 300 betragen. Hinsichtlich der Größe gibt es nach BaFin-Angaben eine sehr große Spreizung (kleinster Pensionsfonds mit etwa 3,3 Millionen Euro Bilanzsumme (2019 bis zu der größten Pensionskasse mit rund 30 Milliarden Euro Bilanzsumme (2018)). Auch bei den Lebensversicherungsunternehmen gibt es erhebliche Größenunterschiede.

Bei den Direktzusagen, die derzeit zur Abgabe regelmäßiger Standmitteilungen nicht verpflichtet sind, aber die Möglichkeit der freiwilligen Anbindung haben, müssten nach dem Verständnis des Gesetzes die jeweiligen Arbeitgeber als „Versorgungseinrichtungen“ angesehen werden. Damit dürften etwa 50.000 Arbeitgeber betroffen sein.

Schwierig gestaltet sich die Einordnung der Unterstützungskasse. Zwar handelt es sich dabei um eine mit einem Sondervermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige und rechtsfähige Versorgungseinrichtung. In der Praxis ist sie häufig ausgestaltet als sog. rückgedeckte Unterstützungskasse, dabei werden die erhaltenen Zuwendungen zum Abschluss von Rückdeckungsversicherungen verwendet. Damit stellt sich die Frage, ob Versorgungseinrichtung im Sinne dieser Vorschrift die Unterstützungskasse, die Rückdeckungsversicherung oder gar der Arbeitgeber ist. Sollte letzteres der Fall sein, ist von etwa 40.000 zusätzlichen Versorgungseinrichtungen auszugehen.

Die Anbindung an die Zentrale Stelle wäre nach § 7 dieses Gesetzentwurfs nur für Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen verpflichtend, da nur sie schon heute aufgrund gesetzlicher Regelungen zum regelmäßigen Versand von Standmitteilungen verpflichtet sind. Arbeitgeber mit Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen könnten sich freiwillig anbinden.

- b. Keine der o.g. Versorgungseinrichtungen „bieten betriebliche Altersversorgung an“. Sie führen vielmehr die betriebliche Altersversorgung des jeweiligen Arbeitgebers durch.
- c. Dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, ob auch ausländische Versorgungseinrichtungen, die Versorgungsberechtigte im Inland haben, sich an die Zentrale Stelle anschließen können bzw. müssen. Sollte das nicht der Fall sein, so könnten sich Fragen der Gleichbehandlung stellen.

3. *Standmitteilungen*

Wie bereits oben ausgeführt, passen für die betriebliche Altersversorgung die Begriffe „Kundin und Kunde“ nicht. So sind nach § 144 VAG Informationspflichten gegenüber Anwärtern und Versorgungsempfängern zu erfüllen.

In der Begründung wird klargestellt, dass es bei der Digitalen Rentenübersicht um die Information in der Anwartschaftsphase geht. Beziehener von Altersversorgungsleistungen gehören damit nicht zum Kreis derer, die die Digitale Rentenübersicht nutzen sollen. Über bereits laufende oder erfolgte Altersversorgungsleistungen wird nicht mehr informiert. Solange aber noch nicht alle Anwartschaften in die Leistungsphase übergegangen sind, ist (nur) über diese zu informieren. Dies begrüßen wir sehr. Da sich aber z.B. aus § 234p VAG auch Informationspflichten gegenüber Versorgungsempfängern ergeben, wäre der gesetzliche Hinweis wichtig, dass eine Nutzung der Digitalen Rentenübersicht durch Versorgungsempfänger hinsichtlich dieser Informationen ausgeschlossen ist.

4. *Erreichte Altersvorsorgeansprüche*

Der Begriff „Altersvorsorgeansprüche“ passt nicht für die bAV (gilt auch für Nr. 5). Zum einen kennt das BetrAVG nur Altersversorgung und keine Altersvorsorge. Zum anderen spricht es nicht von Altersversorgungsansprüchen sondern von Altersversorgungsanwartschaften.

Die Anknüpfung an die Standmitteilung ist aus unserer Sicht grundsätzlich sinnvoll, weil damit der Aufwand für alle Beteiligten in Grenzen gehalten wird. Die Standmitteilung müssen sie ohnehin zur Verfügung stellen.

Immer häufiger stellen Versorgungseinrichtungen den Anwärtern neben den jährlichen Standmitteilungen auch tagesaktuelle Informationen zur Verfügung. In diesen Fällen sollte es auch möglich sein, an die DigiRÜ diese aktuelleren Daten zu schicken. Dafür sprechen im Wesentlichen zwei Gründe. Zum einen entsteht so ein aktuelleres Bild der Versorgungssituation. Zum anderen speichern derartige Versorgungseinrichtungen nicht immer den Inhalt der ursprünglichen Standmitteilungen und können sie daher nicht zur Verfügung stellen.

Zwar kann es so zu Fällen kommen, in denen die Standmitteilung von den aktuellen Informationen der DigiRÜ abweichen, die betroffenen Anwärter sind mit dieser Situation aber schon heute im betrieblichen Alltag konfrontiert und können sie richtig einordnen.

5. *Erreichbare Altersvorsorgeansprüche*

Hier könnte man noch ergänzen „oder in Bezug auf das im Versorgungssystem vorgesehene Finanzierungsendalter bzw. in der Standmitteilung vorgesehene Finanzierungsendalter“. Diese Daten sind nämlich für die Berechnungen entscheidend.

6. *Garantierte Werte*

Diese Werte sind, wie auch die prognostizierten Werte, nur auszuweisen, wenn sie ohnehin Bestandteil der Standmitteilungen sind. Der in § 2 Nr. 6 verwendete Begriff „eines vertraglich zugesicherten garantierten Wertes“ erfordert eine zusätzliche allgemeine Erläuterung zu den Vorschriften über die (vertragliche und gesetzliche) Unverfallbarkeit von Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung. Dieser Hinweis gilt auch für die Ziffern 5 und 7.

7. *Prognostizierte Werte*

Diese prognostizierten Werte sind, wie auch die garantierten Werte, nur insoweit auszuweisen, wie sie auch in den jeweiligen Standmitteilungen auszuweisen sind. Andernfalls müssten hier noch textliche Anpassungen vorgenommen werden.

8. *Identifikationsnummer*

Es ist zu begrüßen, dass die Identifikationsnummer nach § 139b AO für die Digitale Rentenübersicht nutzbar ist. Für uns ist es aber wichtig, dass die gefundene Lösung auch rechtssicher und allseits akzeptiert ist und nicht die Gefahr besteht, dass die Nutzung nachträglich wieder aufgehoben werden kann (vgl. unten zu § 11).

Zu § 3 Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht

1. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Digitale Rentenübersicht den Nutzerinnen und Nutzern in einem elektronischen Format zur Verfügung gestellt wird, so dass eine Weiterverarbeitung ermöglicht wird.
2. In der Begründung wird u.a. erläutert, dass die Daten perspektivisch auf Wunsch auch zur weiteren Verwendung in Versorgungsrechnern zur Verfügung gestellt werden sollen. Ein echter Mehrwert kann durch eine Digitale Rentenübersicht nämlich nur erreicht werden, wenn die Bürgerinnen und Bürger die Informationen für ihre Altersvorsorgeplanung nutzen können, was regelmäßig fachliche Unterstützung durch Dritte (Rentenberater, Personalabteilung, Mitarbeiter Rentenversicherung, Makler etc.) erfordert.

Hierzu sollte eine einfache, sichere Möglichkeit geschaffen werden, um die Informationen aus der Digitalen Rentenübersicht heraus an einen Dritten zu exportieren. Die entsprechende Entscheidung sollte der Nutzer im Portal der Digitalen Rentenübersicht jedes Mal von Neuem treffen (können). Die Möglichkeit, dass die Nutzer sich auf Plattformen Dritter einloggen und von dort aus (quasi im Hintergrund) die Daten aus der Digitalen Rentenübersicht erhalten („Importlösung“), birgt die Gefahr, dass es zu verfälschten Darstellungen kommen könnte, je nach Interessenlage des Dritten. Um dies auszuschließen, bestünde nur die Möglichkeit, diese Plattformen Dritter zu zertifizieren und regelmäßig zu rezertifizieren. Es ist in jedem Fall erforderlich, dass eine Zustimmung des Betroffenen zur Nutzung der Daten in einer Drittanbieter-Applikation durch Authentifizierung auf dem Portal der Digitalen Rentenübersicht passieren muss. Nur so ist sicherzustellen, dass der Betroffene auch weiß, welchem Zugriff auf welche Daten er hier zustimmt. Um eine sinnvolle und seriöse Nutzung der Daten in einer Drittanbieter-Applikation sicherzustellen, muss es zusätzlich eine Zertifizierung der Anwendung geben, bevor sie überhaupt den Datenzugriff bei ihrem Benutzer anfragen darf. Die Zertifizierung sollte nicht nur technische und Datenschutz-Standards abprüfen, sondern auch bestimmte Parameter für bspw. Projektionen, Mindeststandards für die Transparenz bei Daten und weitere „do’s-and-don’ts“ bei der Weiterverwendung der Daten vorgeben. Dieser Aufwand ist erheblich und bei der „Exportlösung“ entbehrlich.

Außerdem würde eine solche „Importlösung“ die Digitale Rentenübersicht entwerten. Sie sollte in Zukunft die offizielle, glaubwürdige erste Informationsquelle für diese sensiblen Daten sein. Andernfalls hätte man gleich einen privatwirtschaftlichen Ansatz wählen können.

Zu § 4 Grundsätze der Digitalen Rentenübersicht

1. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Rentenübersicht als digitales Angebot gestaltet werden soll, dessen Nutzung für die Bürger freiwillig ist.
 - a. Es ist zeitgemäß, wenn die Digitale Rentenübersicht ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt wird. Nur ein geringer Teil der Bevölkerung verfügt nicht über die technischen Voraussetzungen, ein solches Angebot zu nutzen. Da weiterhin die einzelnen Standmitteilungen auch noch auf herkömmlichem Wege verschickt werden, ist auch sichergestellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger weiterhin alle relevanten Daten auch auf schriftlichem Wege erhalten können.
 - b. Gerade im Hinblick auf den Datenschutz (auch in den Versorgungseinrichtungen) ist die vorgesehene Freiwilligkeit bei der Nutzung wichtig.
2. Die Ermittlung der Daten erfordert sehr umfangreiche „Abfrageprozesse“ bei einer Vielzahl von Versorgungseinrichtungen. Wie lange dies insgesamt pro Abfrage dauert (in der Begründung wird von „möglichst schnell“ gesprochen), kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Es wäre daher hilfreich, wenn ein vernünftiges Erwartungsmanagement betrieben wird. Sofern die Nutzerinnen und Nutzer nämlich (vor allem in der Anfangszeit) die Erwartung haben sollten, jede Anfrage würden binnen Sekunden zu einem abschließenden Ergebnis führen, wäre das fatal.

Zu § 5 Inhalte der Digitalen Rentenübersicht

1. *Zu Absatz 1:*

An einigen Stellen dieses Absatzes sollte die Regelung noch konkreter gefasst werden.

a. *Ziffer 1*

Es ist nachvollziehbar, wenn hier auf die letzte verfügbare Standmitteilung hingewiesen wird. So kann der Aufwand bei den Versorgungseinrichtungen begrenzt werden, und es können Widersprüche zwischen den (schriftlich) vorliegenden einzelnen Standmitteilungen und den Informationen auf der DigiRÜ vermieden werden. Zwar kann es dazu kommen, dass die „älteste“ und die „jüngste“ berücksichtigte Standmitteilung zu einem Zeitpunkt bis zu 12 Monate auseinanderliegen. Dies lässt sich allerdings nicht verhindern.

Es darf auch nicht verkannt werden, dass es Versorgungswerke gibt, die jeweils tagesaktuelle Standmitteilungen geben. Die bereits erteilten Informationen werden nicht abgespeichert. In

diesen Fällen muss es möglich sein, dass auch im Rahmen der Erstellung der Digitalen Rentenübersicht tagesaktuelle Werte übermittelt werden.

b. Ziffer 2:

Für die Versorgungseinrichtungen, die unter die VAG-Infopflichten fallen, wäre hier ein Verweis darauf, dass die Informationen nach § 234i Abs. 1 / § 3 VAG-InfoV ausreichend sind und dass diese Informationen als Dokument zur Verfügung gestellt werden können, hilfreich.

Es ist problematisch, dass im RentÜG von der Reihenfolge und den Inhalten des VAG, das ja schon sehr umfangreiche Informationen abfordert, abgewichen wird. Das löst Zusatzaufwände aus und bedeutet Irritation für den Nutzer der Digitalen Rentenübersicht.

Die Begriffe „Kundin oder (...) Kunde“ sind irreführend und in den Säulen 1 und 2 unüblich, bzw. nicht die in den einschlägigen Gesetzen verwendeten Begriffe. Letztere sollten Anwendung finden.

c. Ziffer 3:

Keine Anmerkungen.

d. Ziffer 4:

Hier wird nicht die gesamte Vielfalt der Auszahlungsmöglichkeiten wiedergegeben. In der betrieblichen Altersversorgung kennen wir z.B. auch Ratenzahlungen und verschiedene Formen von Auszahlungsplänen.

Der Hinweis, dass nur die Angaben zu machen sind, die auch schon in der zugrundeliegenden Standmitteilung mitgeteilt werden müssen, ist wichtig.

Die Berechnung der Werte sollte den jeweiligen gesetzlichen Regelungen unterliegen, denen die jeweilige Standmitteilung unterliegt. Hier dürfen nicht (auch nicht per Verordnung) zusätzliche oder andere Anforderungen gestellt werden. Im Hinblick auf die mitzuteilenden Werte ist darauf zu achten, dass keine weitergehenden Informationspflichten entstehen. Nach unserem Verständnis ist dies vom Entwurf so angelegt (§ 3 Absatz 2, § 2 Nr. 3 - 7): Die Einrichtung hat (freiwillig oder später verpflichtend) nur die Werte mitzuteilen, die ohnehin in der Standmitteilung vorgehalten werden. Bei Bedarf ist die jeweilige gesetzliche Regelung anzupassen.

e. Ziffer 5:

Die genannten „weiteren Angaben“ sind regelmäßig nicht einfach in den Systemen „abzugreifen“, ihre Übermittlung lässt somit teilweise Mehraufwand entstehen.

Es ist zu begrüßen, dass in der Digitalen Rentenübersicht keine Nettobeträge ausgewiesen werden. Aus guten Gründen wird dies auch nicht für die zugrundeliegenden Standmitteilungen gefordert. Dafür sind die Steuer- und Sozialabgabenvorschriften nicht nur der einzelnen Säulen, sondern auch innerhalb der jeweiligen Säulen zu unterschiedlich. Zudem kommt es für steuerliche Fragen regelmäßig auf die Familienkonstellation an. Richtig ist es aber, die Bürgerinnen und Bürger darauf

hinzuweisen, dass im Alter jeweils Steuern und Sozialabgaben fällig werden können. Dies könnte z.B. wie in § 4 Abs. 1 Nr. 9 VAG-InfoV erfolgen. Alles andere wäre zu verwirrend.

Bei einigen Betriebsrentensystemen kommt hinzu, dass sich die späteren Vorsorgeleistungen aus Umlage- und Beitragszahlungen zusammensetzen, für die jeweils unterschiedliche steuerrechtliche Regelungen gelten, was naturgemäß die Komplexität erhöht. Daher können sich die in dieser Ziffer vorgesehenen Angaben zu Steuern und Sozialabgaben insgesamt nur auf allgemeine Ausführungen beschränken.

2. *Zu Absatz 2:*

Dass wertmäßige Angaben nach § 5 Abs. 2 „stets“ mit denen in der Standmitteilung nach Abs. 1 Nr. 1 zwingend übereinstimmen müssen, bedeutet vielfach zusätzlichen Aufwand. Denn neben den in vielen Systemen vorgehaltenen aktuellen Werten müssen nun zusätzlich die Werte der letzten Standmitteilung „statisch“ gespeichert werden.

Allerdings kann das „Auseinanderfallen“ von Inhalten der (auch) zu übermittelnden Standmitteilung und aktuellen Werten für den Datensatz zu vermehrten Nachfragen führen. Daher sollten die Einrichtungen die Wahl haben, ob sie aktuellere Daten im Datensatz liefern wollen.

3. *Zu Absatz 3:*

Gemäß § 1 Absatz 1 des Regierungsentwurfs sollen die Informationen der verschiedenen Säulen und Versorgungsanwartschaften „verlässlich, verständlich und möglichst vergleichbar“ sein. Dies begrenzt auch, was der „Gesamtüberblick“ leisten soll und leisten kann. „Vergleichbarkeit“ ist nicht vorrangiges Ziel der Digitalen Rentenübersicht.

4. *Zu Absatz 4:*

Der in Absatz 4 vorgenommene Haftungsausschluss ist gerade für die Versorgungseinrichtungen und/oder Arbeitgeber von großer Bedeutung, die sich freiwillig an die Zentrale Stelle anbinden wollen. Durch die Anbindung dürfen sich keine eigenständigen Haftungstatbestände ergeben.

Zu § 6 Entwicklung und erste Betriebsphase

Der vorgesehene Zeitplan ist sehr ambitioniert.

Richtigerweise wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass der ambitionierte Zeitplan nur unter der Voraussetzung eingehalten werden kann, dass „die Entwicklung der technischen Voraussetzungen des Portals und der Schnittstellen auf Seiten der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht und der Vorsorgeeinrichtungen (...) parallel erfolgen [muss]“. Das setzt aber auch voraus, dass die Zentrale Stelle möglichst schnell

arbeitsfähig wird. Gleiches gilt für das Steuerungsgremium. Etwaige Verzögerungen hier dürfen nicht zu Lasten der Versorgungseinrichtungen gehen. Diese müssen für ihre Planung und Budgetierung ausreichend Zeit haben.

In der Begründung wird von „Kundinnen und Kunden“ gesprochen, die das „inhaltliche Angebot möglichst umfassend testen und bewerten können“. Aus Sicht der betrieblichen Altersversorgung und sicher auch aus Sicht der Gesetzlichen Rentenversicherung sind auch hier die Begriffe „Kundinnen und Kunden“ unglücklich; üblicherweise wird von Versicherten und Anwärtern gesprochen. Nur so kann auch deutlich gemacht werden, dass die Interessen von Nutzerinnen und Nutzern der Digitalen Rentenübersicht gerade nicht allein unter Verbraucherschutzgesichtspunkten betrachtet werden können. Aus Sicht der betrieblichen Altersversorgung sollten insoweit vor allem die Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertreter einbezogen werden.

Eine konsequente, frühzeitig einsetzende Evaluierung in der ersten Betriebsphase ist entscheidend für den Erfolg. So kann Nachbesserungsbedarf frühzeitig erkannt und umgesetzt werden. Eine Evaluierung ist aber auch im Regelbetrieb sinnvoll, um zielführende Weiterentwicklungen zu ermöglichen.

Zu § 7 Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen

1. Versorgungseinrichtungen können sich freiwillig an die ZfDR anbinden. „Vorsorgeeinrichtungen, die durch oder aufgrund eines Gesetzes zur Übermittlung von regelmäßigen Standmitteilungen verpflichtet sind“ - für die betriebliche Altersversorgung sind dies Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds - „sind ab einem Stichtag, der in der Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 festgelegt wird, zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht verpflichtet“. Für die Versorgungseinrichtungen ist es von großer Bedeutung, dass der Stichtag frühzeitig bekannt ist, um die notwendigen Vorbereitungen treffen zu können. Versorgungseinrichtungen, die keine solche Verpflichtung trifft, müssen die Möglichkeit haben, sich nicht nur jederzeit an die ZfDR anzubinden, sondern auch, jederzeit die Anbindung wieder rückgängig zu machen. Eine freiwillige Anbindung muss auch unter Ausschluss von Teilbeständen (z.B. Altsusagen, die händisch verwaltet werden) möglich sein.
2. Es ist zu begrüßen, dass die Vorsorgeeinrichtungen gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzentwurfs „Dritte mit der Anbindung und Übermittlung“ beauftragen können. Gerade für kleinere Versorgungseinrichtungen und Unternehmen mit Direkt- und Unterstützungskassenzusagen kann so eine Beteiligung an der Digitalen Rentenübersicht erleichtert bzw. erst ermöglicht werden. Dafür ist es notwendig, dass auch diese Dritten die Identifikationsnummer nach § 139b AO nutzen dürfen. Dies sollte im Gesetz geregelt werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass auch diese Dritte die Steuer-ID rechtssicher und in einem schlanken Verfahren erhalten. Andernfalls steht zu befürchten, dass nicht viele Unternehmen mit Direktzusagen (mittelbar) an die ZfDR angebunden werden können.
3. Absatz 3 dieser Vorschrift „schließt einen Anspruch auf Kostenerstattung der Vorsorgeeinrichtungen“ aus, so explizit in der Begründung zu diesem Absatz. Damit dürfte gemeint sein, dass der Bund bzw. die Zentrale Stelle die Kosten der Versorgungseinrichtungen nicht erstatten. Wir gehen daher davon aus,

dass die Kosten der Versorgungseinrichtung über die Verwaltungskosten auf die Versorgungsberechtigten „umgelegt“ werden. Im Interesse der Versorgungsberechtigten ist daher Wert auf eine kostengünstige Lösung zu legen!

Zu § 8 Gestaltung der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht

Es ist zu begrüßen, dass für die technische Umsetzung auf die DRV zurückgegriffen werden soll. Sie genießt in der Bevölkerung ein hohes Ansehen, verarbeitet schon heute die Daten vieler Millionen Bürger professionell und auf höchstem Datenschutzniveau. Auch die Neutralität und Unabhängigkeit der DRV spricht für diese Lösung. Zudem sind schon heute viele Arbeitgeber oder Versorgungseinrichtungen entweder direkt oder über die ZfA an die DRV-IT angebunden.

Es ist zu begrüßen, dass der Forderung der Versorgungseinrichtungen Rechnung getragen wurde, neben Entwicklung und erster Betriebsphase auch den laufenden Betrieb der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren. Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass diese Kosten nur einen geringen Teil der Gesamtkosten der Digitalen Rentenübersicht ausmachen werden. Den Löwenanteil der Kosten werden die Versorgungseinrichtungen und damit die Versorgungsberechtigten tragen. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass zum jetzigen Zeitpunkt der Erfüllungsaufwand der Einrichtungen nicht abgeschätzt werden kann. Dies kann erst im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens ermittelt werden, wenn schon Entscheidungen über wesentliche Fragen der IT-Architektur der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht getroffen wurden.

Allein für die IT-Entwicklung der Anbindung an die Zentrale Stelle werden für die Träger der Deutschen Rentenversicherung vorläufig Kosten von 0,5 Millionen Euro veranschlagt. Die Zahl der zwingend anzubindenden Versorgungseinrichtungen der zweiten und dritten Säule wird mehrere Hundert betragen. In erster Näherung ist damit für die Versorgungseinrichtungen von einem IT-Entwicklungsaufwand eines höheren zweistelligen Millionenbetrages auszugehen. Je nach den Anforderungen der Zentralen Stelle kann der Betrag auch deutlich höher liegen. In erster Näherung kann auch jetzt schon davon ausgegangen werden, dass die laufenden Kosten der Versorgungseinrichtungen ein Vielfaches der für den laufenden Betrieb der Zentralen Stelle von jährlich 4,5 Millionen Euro betragen werden.

Das macht deutlich, dass unbedingt nach kostengünstigen Lösungen gesucht werden muss, denn jeder Euro, der von den Versorgungseinrichtungen für die Digitale Rentenübersicht aufgewandt wird, steht nicht für die Versorgung der Versorgungsberechtigten zur Verfügung.

Zu § 9 Steuerungsgremium

Die Regelungen zum Steuerungsgremium haben im Vergleich zum Referentenentwurf weitreichende Überarbeitungen erfahren. Das ist zu begrüßen. Gemeinsam mit anderen Verbänden hatte die aba solche Nachbesserungen gefordert.

So sind etwa grundlegende Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung der DigiRÜ nur im „Einvernehmen“ mit dem Steuerungsgremium möglich, dass die ZfDR vor entsprechenden Entscheidungen das Einverständnis des Steuerungsgremiums einholen muss. Das ist zu begrüßen.

Zentrale Fragen der technischen Ausgestaltung bezüglich der Datensätze und Schnittstellen sind von der Zentralen Stelle weiterhin „im Benehmen“ mit dem Steuerungsgremium zu treffen. Beim "sich ins Benehmen setzen" handelt es sich in der Verwaltungspraxis zwar um eine stärkere Beteiligungsform als eine bloße Anhörung, bei der lediglich die Gelegenheit gegeben wird, Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Die Mitwirkungsbefugnis des Steuerungsgremiums ist aber geringer als bei der „inhaltlichen Ausgestaltung“, und dies, obwohl gerade die technischen Vorgaben ganz entscheidend für die Kosten der DigiRÜ sein werden.

Größe, Zusammensetzung, Kompetenz und Engagement des Steuerungsgremiums sind trotz der teilweise eingeschränkten Entscheidungsbefugnisse entscheidend für den Erfolg der Digitalen Rentenübersicht.

Es ist zu begrüßen, dass Vertreterinnen und Vertreter der drei Säulen der Deutschen Altersversorgung an der Errichtung und Steuerung der Zentralen Stelle für die Digitale Renteninformation beteiligt werden. Nur sie kennen die hochkomplexen Versorgungswerke und die vielfältigen Versorgungszusagen; ihr Wissen kann zum Erfolg der Digitalen Rentenübersicht ganz entscheidend beitragen. Außerdem sind sie wichtige Mittler zu den Versorgungseinrichtungen und Arbeitgebern.

Größe und genaue Zusammensetzung des Gremiums sollen durch eine Verwaltungsverordnung festgelegt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 RentÜG-E). Ziel sollte es sein, ein schlankes, handlungsfähiges Gremium zu schaffen, das seine Mitwirkungsrechte gut und praxisorientiert ausüben kann.

- In der Begründung zu Absatz 2 heißt es nach wie vor: „Soweit Verbände in das Gremium berufen werden, müssen sie sicherstellen, dass durch geeignete vorgelagerte Verfahren die getroffenen Entscheidungen für die im Verband vertretenen Vorsorgeeinrichtungen vertretbar und umsetzbar sind.“

Bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf haben wir erläutert, dass unter diesen Bedingungen kein Verband einen Sitz im Steuerungsgremium übernehmen kann. Alle infrage kommenden Verbände kennen keine Zwangsmitgliedschaften, die zur Umsetzung von Verbandsentscheidungen verpflichten.

Verbände vertreten regelmäßig nur Positionen, die für ihre Mitglieder oder zumindest für die Mehrheit ihrer Mitglieder „vertretbar und umsetzbar“ sind. Zur Erarbeitung solcher Positionen gibt es jeweils verbandsinterne Vorgaben. Gerade darin liegt ihre Stärke.

Würde man das Steuerungsgremium allein mit Vertretern (dann wohl großer) Versorgungseinrichtungen besetzen, so könnten die Belange mittlerer und kleiner Einrichtungen nicht adäquat berücksichtigt werden.

- Es ist zu begrüßen, dass im Steuerungsgremium auch die Nutzerinteressen adäquat vertreten sein sollen. Nicht nachvollziehbar ist aber, warum dies allein durch „Verbraucherschutzorganisationen“ geschehen soll. Diesbezüglich unterliegt der Gesetzentwurf einem Trugschluss, der sich

möglicherweise durch die mehrmalige Erwähnung von „Kundinnen und Kunden“ (auch im Begründungsteil) ergibt. Verbraucherschützer mögen die Interessen von Verbrauchern von Produkten der dritten Säule adäquat vertreten können. Nicht aber die Interessen von Versicherten der ersten oder Anwärtern der zweiten Säule. Hierzu wären Versichertenvertreter oder Arbeitnehmervertreter eher berufen.

- Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung wird die DigiRÜ (vor allem bei Direktzusagen) auch Arbeitgeberinteressen berühren. Daher wäre es konsequent, auch diese im Steuerungsgremium abzubilden.
- Fraglich ist, ob gleich zu Beginn im Steuerungsgremium auch diejenigen vertreten sein sollten, die nicht zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht verpflichtet sind. Um ihre Interessen und Belange zu berücksichtigen, wäre das möglicherweise sinnvoll. Die Zahl der Sitze im Steuerungsgremium würde dadurch aber steigen.

Die aba hat in den letzten Jahrzehnten immer wieder unter Beweis gestellt, dass sie aufgrund ihrer Struktur und Expertise ganz besonders geeignet ist, bei der Lösung komplizierter Fragestellungen mit bAV-Bezug mitzuwirken. Daher sind wir gerne bereit, auch im Steuerungsgremium Verantwortung zu übernehmen.

Zu § 10 Fachbeiräte

Es ist sehr zu begrüßen, dass auf Initiative des Steuerungsgremiums Fachbeiräte eingerichtet werden müssen. Die Erfahrungen mit der ZfA haben gezeigt, dass ohne die Einbindung der betrieblichen Praxis viele Fragestellungen nur unzureichend behandelt werden können.

Fraglich ist, ob nicht von vornherein ein Beirat für die Nutzerinteressen gebildet werden sollte. Hier könnten Gewerkschaftsvertreter, Versichertenvertreter und Verbraucherschützer vertreten sein, die aus ihrer Mitte heraus einen oder mehrere Vertreter in das Steuerungsgremium entsenden könnten.

Die aba wird die Besetzung der Fachbeiräte aktiv unterstützen.

Zu § 11 Verarbeitung der Identifikationsnummer

Es ist erfreulich, dass, wie von den Versorgungseinrichtungen und ihren Verbänden vorgeschlagen, die Identifikationsnummer nach § 139b AO als sog. Identifier genutzt werden kann. Hierdurch ist eine sichere Identifizierung des Einzelnen bei den unterschiedlichen Versorgungsträgern möglich.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb beim Vorgehen zur Ermittlung des Identifikationsmerkmals nach § 139b Abs. 1 AO für Neukunden zwischen bestimmten öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche und berufsständische Versorgung) und den übrigen Vorsorgeeinrichtungen differenziert wird. Während diese öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen die steuerliche Identifikationsnummer auch für neue Versorgungsanwärter im Wege einer vollmaschinellen Anfrage über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ermitteln können, wenn zuvor eine Anfrage beim neuen Versorgungsanwärter zu keinem Ergebnis geführt hat, können die übrigen Vorsorgeeinrichtungen, die die Identifikationsnummer nicht

bereits erfasst haben, diese lediglich durch Abfrage bei ihrem neuen Versorgungsanwärter mit dessen Einwilligung erheben (siehe S. 87 im Gesetzentwurf). Eine anschließende maschinelle Anfrage beim BZSt zur maschinellen Ermittlung der Identifikationsnummer ist aufgrund der derzeitigen Formulierung in § 22a Abs. 2 Satz 10 EStG nicht vorgesehen.

Wir bedauern es sehr, dass man unserer Empfehlung, die wir in der Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgetragen haben, nicht gefolgt ist. Wir hatten empfohlen, die Formulierung so anzupassen, dass § 22a Abs. 2 Satz 10 EStG-E ohne Einschränkung auf alle Versorgungseinrichtungen Anwendung finden kann.

Leider wurde auch einer entsprechenden Empfehlung des Bundesrates (leider nur vorgebracht in Bezug auf öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen der bAV) seitens der Bundesregierung nicht gefolgt. Als Begründung wurde der damit verbundene unverhältnismäßige Aufwand für das BZSt angeführt. Dieses Argument ist nicht nachvollziehbar, da davon auszugehen ist, dass der jetzt für die Wirtschaft entstehende Aufwand ein Vielfaches dessen betragen würde, was beim BZSt angefallen wäre.

Der Gesetzgeber begründet die Privilegierung der öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen damit, dass das Versorgungsverhältnis hier in der Regel kraft Gesetzes entsteht und üblicherweise keine Kontaktaufnahme mit dem neuen Versorgungsanwärter erfolgt (siehe S. 87 im Gesetzentwurf). Auch im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung gibt es vergleichbare Konstellationen, wenn der Arbeitgeber sich für die Durchführung seiner betrieblichen Altersversorgung eines externen Versorgungsträgers (Pensionskasse oder Pensionsfonds) bedient. Auch hier stehen die betriebliche Versorgungseinrichtung und der Neukunde beim Entstehen des Versicherungsverhältnisses in keinem direkten Kontakt zueinander, da die Anmeldung direkt durch den Arbeitgeber bei der betrieblichen Versorgungseinrichtung erfolgt. Die Ausgangslage ist somit vergleichbar zu der einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung.

Hinzu kommt, dass nach aktueller Gesetzeslage die betriebliche Versorgungseinrichtung im Leistungsfall nach § 22a Abs. 2 Satz 2 EStG die Identifikationsnummer durch das BZSt mitgeteilt bekommt, wenn der Leistungsempfänger die Identifikationsnummer der mitteilungspflichtigen Stelle trotz Aufforderung vorher nicht mitgeteilt hat. Da mit dem Gesetz auch das Ziel verfolgt wird, dass die Erfassung der Identifikationsnummer zeitlich von der Leistungs- in die Anwartschaftsphase vorgezogen werden soll (siehe S. 87 im Regierungsentwurf), ist die Regelung des neuen § 22a Abs. 2 Satz 10 EStG zu eng gefasst.

Letztlich will der Staat durch diese Regelung sein finanzielles Engagement im Verfahren zu Lasten der Versorgungseinrichtungen der zweiten und dritten Säule begrenzen. Dies wird durch die Begründung zu den Änderungen in Artikel 9 auf Seite 106 des Gesetzentwurfs deutlich: „Bei einer Ausweitung des Verfahrens auf alle Vorsorgeeinrichtungen würde allein für die Authentifizierung dieser Kommunikationspartner ein nicht vertretbarer Aufwand für die Finanzverwaltung entstehen.“ Verursachergerecht und angemessen wäre aber eine Kostentragung durch den Staat.

Zudem hatten wir im Nachgang zur Anhörung zum Referentenentwurf angeregt, dass eine Erhebung der Steuer-ID über den Arbeitgeber erfolgen sollte, da dies die Abläufe deutlich erleichtern würde. Mit datenschutzrechtlichen Gründen wurde dies abgelehnt. Da dies für uns nicht nachvollziehbar ist, erlauben wir uns an dieser Stelle, unsere Argumentation zu wiederholen, die für eine direkte Erhebung der Identifikationsnummer bei den Arbeitgebern spricht:

- Der betrieblichen Altersversorgung liegt mit Ausnahme der Direktzusage ein Dreiecksverhältnis zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Versicherten und der Vorsorgeeinrichtung zugrunde. Während der hier relevanten Anwartschaftsphase bestehen vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen dem Arbeitgeber und den Versicherten, nicht aber zwischen Versicherten und der Zusatzversorgungseinrichtung. Somit erhalten die Zusatzversorgungseinrichtungen während der Anwartschaftsphase sämtliche Beitrags- und Stammdateninformationen ihrer Versicherten ausschließlich vom Arbeitgeber. Die Kommunikation erfolgt in Form von Meldesätzen. Diese Meldesätze werden in der Regel aus den Personalabrechnungsprogrammen der Arbeitgeber oder deren Dienstleister erzeugt. Daher beschränkt sich die zusätzliche Belastung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf die Erweiterung des Meldesatzes um eine weitere, sowieso bei ihnen vorliegende Information: die Steuer-ID.
- Eine direkte Erhebung der Steuer-ID durch die Versorgungseinrichtung bei den Versicherten ist nicht nur überflüssig, da die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber über diese bereits verfügen, sondern würde auch den Sinn des Gesetzes behindern. Unsere Erfahrungen zeigen, dass sich ein signifikanter Anteil von Versicherten bei individuellen Abfragen nicht zurückmeldet. Eine flächendeckende Erfassung der Identifikationsnummer ist aber Grundvoraussetzung für eine funktionierende Digitale Renteninformation, da ansonsten in der Betriebsphase eine zweifelsfreie Identifizierung des Nutzenden ausgeschlossen ist.
- Die Gesetzesbegründung des RentÜG-E weist für die Versicherten eine Ersparnis gegenüber der derzeitigen Situation aus, die im Wesentlichen aus nicht benötigter Zeit für die Verschaffung eines Überblicks über potenzielle Rentenansprüche resultiert. Versicherte würde aber einen Gutteil dieser Zeitersparnis verlieren, wenn sie bei jedem Arbeitgeberwechsel erst in einen individuellen Dialog mit einer Versorgungseinrichtung hinsichtlich ihrer Steuer-ID eintreten müssten.
- Die EbAV-II-Richtlinie hat für diese Art eines „automatischen“ Beitritts zu einem Altersversorgungssystem mit anschließendem arbeitgeberorientierten Meldeverfahren in Art. 41 Abs. 3 Sonderregelungen für die Informationspflichten an potenzielle Versorgungsanwärter geschaffen, die durch die §§ 234m und 234n VAG in deutsches Recht übertragen wurden. Dieser europarechtlichen Lösung sollte das RentÜG-E folgen.
- Auch die DRV Bund hat im Rahmen des vom BMAS eingeleiteten Dialoges zum Bürokratieabbau und zur Digitalisierung in der Sozialversicherung den Vorschlag (Nr. 48) unterbreitet, dass zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Regelungen zur Grundrente sowie für das geplante Verfahren zur Versicherungspflicht von Selbstständigen die Arbeitgeber der DRV Bund die Steuer-ID direkt melden sollen

Die Anknüpfung an § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG ist schließlich von der Logik geboten, da die dort genannten Versorgungsträger zur Meldung an die ZfA verpflichtet sind. Daher sollte auch ein inhaltlicher Gleichlauf im RentÜG hergestellt werden.

Wie schon an anderen Stellen ausgeführt, sollte auch im Gesetzestext und der Begründung nicht auf Begriffe wie „Kundinnen und Kunden“ zurückgegriffen werden.

Zu § 12 Datenschutz

Der Erfolg der Digitalen Rentenübersicht hängt auch davon ab, wie sicher die Nutzung der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht ist, da hier sensible Daten behandelt werden. Nur dann werden die Bürger sie auch nutzen.

Gleichzeitig muss aber auch darauf geachtet werden, dass die sichere elektronische Authentifizierung einfach zu bewerkstelligen ist. Es muss der Grundsatz gelten: Die Eintrittsschwelle muss so hoch wie nötig und so niedrig wie möglich sein.

Der Entwurf sieht vor, dass die „Nutzbarkeit der Daten für externe Beratungszwecke und die Überführung in die eigenen Unterlagen“ ermöglicht werden muss. Das ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang sollte ein barrierefreier offener Datensatz für Beratungszwecke Dritten mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten zugänglich gemacht werden können. Ob diesen Dritten eine Speicherungsmöglichkeit eingeräumt werden sollte, wäre noch zu prüfen.

Es ist wichtig, dass die Daten der Nutzer nach abschließender Bearbeitung der Anfrage im Portal wieder gelöscht werden, so wie es der Gesetzentwurf vorsieht. Insoweit ist es richtig, dass eine Speicherung der Daten nur mit Einwilligung und auf Veranlassung der Nutzerin oder des Nutzers hin erfolgen darf.

Es sollte auch sichergestellt werden, dass ausländische Versorgungsberechtigte ihre Anwartschaften aus dem Ausland mittels Digitaler Rentenübersicht abfragen können (wieder ins Ausland zurückgekehrte ausländische Anwärter, die z.B. bAV-Anwartschaften erworben haben). Für sie kämen die angedachten Formen der elektronischen Authentifizierung nicht in Betracht. Nicht in der ersten Ausbaustufe, aber für die Zukunft sollte auch darüber nachgedacht werden, wie über die Digitale Rentenübersicht Versorgungsanwartschaften, die im Ausland erworben wurden, einbezogen werden können. Auch vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass sich die Bundesrepublik im Rahmen des ETS-Projektes und anderer Initiativen auf europäischer Ebene engagiert.

Zu § 13 Verordnungsermächtigung

Im Vergleich zum Referentenentwurf sind die Verordnungsermächtigungen differenzierter gefasst worden. Mit einer gewissen Sorge sehen wir dennoch den weiterhin großen Umfang Verordnungsermächtigungen. Es sollen im Ordnungswege viele Sachverhalte geregelt werden, die ganz erheblich in die Unternehmensfreiheit von Versorgungseinrichtungen eingreifen, ohne dass eine parlamentarische Beteiligung vorgesehen ist.

Zwar muss aus technischer Sicht das Vorhaben einer Digitalen Rentenübersicht entwicklungs- und innovationsoffen sein. Ein detaillierter gesetzlicher Rahmen wäre zu statisch. Eine inhaltliche Begrenzung erfolgt im Wesentlichen dadurch, dass Vorsorgeeinrichtungen nicht „mehr“ liefern müssen als das, was sie ohnehin in Standardmitteilungen und Renteninformationen zu beauskunften haben. Letztlich bildet damit der gesetzliche Wortlaut

der §§ 2 und 3 eine Grenze der Verordnungsermächtigung. Aber es sollte auf jeden Fall sichergestellt werden, dass über das Steuerungsgremium Mitwirkungsrechte bei der Erarbeitung der Verordnungen bestehen.

Besonders bedenklich ist nämlich, dass nach derzeitigem Stand des Gesetzentwurfs letztlich auch völlig losgelöst vom Votum des Steuerungsgremiums allein auf Hinweise der Zentralen Stelle wichtige Vorgaben zur Infrastruktur im Verordnungswege umgesetzt werden können.

Zu den Artikeln 5, 7, 8 und 9 des Gesetzentwurfs

Die in den Artikeln 5, 7, 8 und 9 enthaltenen Änderungen sind zur Umsetzung des RentÜG erforderlich.

Im Hinblick auf Artikel 9 und der dort enthaltenen Änderungen im EStG bitten wir nochmals genau zu prüfen, ob die Ungleichbehandlung zwischen den Versorgungseinrichtungen der ersten Säule und denen der zweiten und dritten Säule bei der Ermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b AO bei „Neuzusagen“ wirklich erforderlich ist.

Gerne stehen wir für Nachfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung**



Klaus Stieffermann
Geschäftsführer